

Synopse Hauptsatzung Gemeinde Bovenau

<p>Hauptsatzung der Gemeinde Bovenau (Kreis Rendsburg-Eckernförde) vom 25. Oktober 2001</p>	<p>Hauptsatzung der Gemeinde Bovenau (Kreis Rendsburg-Eckernförde) (Entwurf Neufassung)</p>	<p>Erläuterungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Wappen, Flagge, Siegel</p> <p>(1) Für die Beschreibung des Wappens der Gemeinde Bovenau gilt folgender Wortlaut: "Von Rot und Silber stufengiebelmäßig, schräglinks geteilt. Oben eine silberne verzierte Schale, unten ein blauer Abendmahlskelch."</p> <p>(2) Für die Beschreibung der Flagge der Gemeinde Bovenau gilt folgender Wortlaut: "Auf schräglinks stufengiebelmäßig geteiltem, oben rotem und unten weißem Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Darstellung."</p> <p>(3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Bovenau, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Wappen, Flagge, Siegel (zu beachten: § 12 GO)</p> <p>(1) Für die Beschreibung des Wappens der Gemeinde Bovenau gilt folgender Wortlaut: "Von Rot und Silber stufengiebelmäßig, schräglinks geteilt. Oben eine silberne verzierte Schale, unten ein blauer Abendmahlskelch."</p> <p>(2) Für die Beschreibung der Flagge der Gemeinde Bovenau gilt folgender Wortlaut: "Auf schräglinks stufengiebelmäßig geteiltem, oben rotem und unten weißem Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Darstellung."</p> <p>(3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Bovenau zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Bovenau, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.</p> <p>(4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Diese oder dieser kann die Verwendung für bestimmte Zwecke auch allgemein genehmigen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung</p>		

<p>Hauptsatzung der Gemeinde Bovenau (Kreis Rendsburg-Eckernförde) vom 25. Oktober 2001</p>	<p>Hauptsatzung der Gemeinde Bovenau (Kreis Rendsburg-Eckernförde) (Entwurf Neufassung)</p>	<p>Erläuterungen</p>
<p>(1) Die Gemeindevertretung soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.</p> <p>(2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.</p>		<p>Entbehrlich, da dies § 34 Abs. 1 Satz 3 GO entspricht</p> <p>Ladungsfrist geregelt in der Geschäftsordnung</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Bürgermeisterin/Bürgermeister</p> <p>(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.</p> <p>(2) Sie oder er entscheidet ferner über</p> <p>1. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.000 Euro nicht übersteigt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Bürgermeisterin/Bürgermeister (zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50 und 51 GO)</p> <p>(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.</p> <p>(2) Sie oder er entscheidet ferner über</p> <p>1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.000,00 EUR,</p> <p>2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000,00 EUR zu Lasten der Gemeinde nicht überschritten wird,</p> <p>3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.000,00 EUR nicht überschritten wird,</p> <p>4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,00 EUR nicht übersteigt,</p>	<p>Vereinheitlichung der Wertgrenzen der „kleinen“ Gemeinden</p> <p>Ergänzungen der Zuständigkeiten in Anlehnung an Mustersatzung und zum Zweck der Vereinheitlichung der Satzungen im Amt</p>

<p>Hauptsatzung der Gemeinde Bovenau (Kreis Rendsburg-Eckernförde) vom 25. Oktober 2001</p>	<p>Hauptsatzung der Gemeinde Bovenau (Kreis Rendsburg-Eckernförde) (Entwurf Neufassung)</p>	<p>Erläuterungen</p>
<p>3. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.000 Euro, bei der unentgeltlichen Veräußerung und Belastung einen Wert von 1.000 Euro nicht übersteigt.</p> <p>2. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder anderen Zuwendungen bis zu einem Wert von 500 Euro.</p> <p>4. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.000 Euro unter Beachtung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde.</p> <p>5. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.000 Euro.</p> <p>6. Berufung von für die Gemeinde aufgrund des § 19 der Gemeindeordnung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger.</p> <p>7. Verzichtserklärungen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht gem. § 24 ff Baugesetzbuch.</p>	<p>5. Abschluss von Miet- und Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins 2.000,00 EUR nicht übersteigt,</p> <p>6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögens oder die Belastung einen Wert von 2.000,00 EUR, bei der unentgeltlichen Veräußerung oder Belastung einen Wert von 1.000,00 EUR, nicht übersteigt,</p> <p>7. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder anderen Zuwendungen bis zu einem Wert von 500,00 EUR,</p> <p>8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden sowie die Vermietung und Verpachtung gemeindlicher Grundstücke, Gebäude, Wohnungen und gewerblicher Räume,</p> <p>9. Vergabe von Aufträgen, soweit der wirtschaftlichste Bieter den Auftrag erhalten soll,</p> <p>10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Gutachten bis zu einem Wert von 5.000,00 EUR,</p> <p>11. Verzichtserklärungen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht gem. §§ 24 ff. BauGB,</p>	

<p>Hauptsatzung der Gemeinde Bovenau (Kreis Rendsburg-Eckernförde) vom 25. Oktober 2001</p>	<p>Hauptsatzung der Gemeinde Bovenau (Kreis Rendsburg-Eckernförde) (Entwurf Neufassung)</p>	<p>Erläuterungen</p>
<p>8. Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB.</p>	<p>12. Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Gleichstellungsbeauftragte</p> <p>(1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Eiderkanal ist berechtigt, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilzunehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gleichstellungsbeauftragte (zu beachten: § 22 a Abs. 5 AO, § 2 Abs. 4 GO)</p> <p>(1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Eiderkanal kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht öffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung, – Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, – Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde, – Anbieten von Sprechstunden und Beratung für 	<p>vgl. § 22 a Abs. 5 AO und § 2 Abs. 4 GO</p> <p>Ergänzungen entsprechend der Mustersatzung</p>

<p>Hauptsatzung der Gemeinde Bovenau (Kreis Rendsburg-Eckernförde) vom 25. Oktober 2001</p>	<p>Hauptsatzung der Gemeinde Bovenau (Kreis Rendsburg-Eckernförde) (Entwurf Neufassung)</p>	<p>Erläuterungen</p>
	<p>hilfesuchende Frauen,</p> <p>– Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.</p> <p>(3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.</p>	
<p>§ 5 Ständige Ausschüsse</p> <p>(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse gem. § 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung werden gebildet:</p> <p>a) Finanzausschuss 7 Mitglieder</p> <p>Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, soziale Angelegenheiten</p>	<p>§ 4 Ständige Ausschüsse (zu beachten: §§ 16 a, 45, 46, 94 Abs. 5, 95 n Abs. 5 GO)</p> <p>(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:</p> <p>a) Finanzausschuss Aufgaben 7 Gemeindevertreterinnen und –vertreter</p> <p>Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, soziale Angelegenheiten</p>	<p>Geändert wg. § 5 Abs. 3 der aktuellen Hauptsatzung</p>

<p>Hauptsatzung der Gemeinde Bovenau (Kreis Rendsburg-Eckernförde) vom 25. Oktober 2001</p>	<p>Hauptsatzung der Gemeinde Bovenau (Kreis Rendsburg-Eckernförde) (Entwurf Neufassung)</p>	<p>Erläuterungen</p>
<p>b) Bau-, Ordnungs- u. Kanalisationsausschuss 7 Mitglieder</p> <p>Bauleitplanung, Bauwesen, Feuerwehr, öffentliche Einrichtungen, Kanalisation</p>	<p>b) Bau-, Ordnungs- und Kanalisationsausschuss 7 Mitglieder, davon höchstens 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können</p> <p>Bauleitplanung, Bauwesen, Feuerwehr, öffentliche Einrichtungen, Kanalisation</p>	<p>s. Anmerkung zu dem bisherigen Abs. 2</p>
<p>c) Wege- und Mobilitätsausschuss 7 Mitglieder</p> <p>Straßen- u. Verkehrswesen</p>	<p>c) Wege- und Mobilitätsausschuss 7 Mitglieder, davon höchstens 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können</p> <p>Straßen- u. Verkehrswesen</p>	<p>s. Anmerkung zu dem bisherigen Abs. 2</p>
<p>d) Biotop- u. Umweltausschuss 7 Mitglieder</p> <p>Umwelt- u. Naturschutz, Landschaftspflege</p>	<p>d) Biotop- und Umweltausschuss 7 Mitglieder, davon höchstens 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können</p> <p>Umwelt- u. Naturschutz, Landschaftspflege</p>	<p>s. Anmerkung zu dem bisherigen Abs. 2</p>
<p>e) Bildungs- und Sozialausschuss 7 Mitglieder</p> <p>Kindertagesstätten, Schulen, Senior*innen, soziale Infrastruktur und Kommunikation</p>	<p>e) Bildungs- und Sozialausschuss 7 Mitglieder, davon höchstens 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können</p> <p>Kindertagesstätten, Schulen, Senior*innen, soziale Infrastruktur und Kommunikation</p>	<p>s. Anmerkung zu dem bisherigen Abs. 2</p>
<p>f) Jugend-, Kultur- u. Sportausschuss 7 Mitglieder</p>	<p>f) Jugend-, Kultur- und Sportausschuss 7 Mitglieder, davon höchstens 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können</p>	<p>s. Anmerkung zu dem bisherigen Abs. 2</p>

<p>Hauptsatzung der Gemeinde Bovenau (Kreis Rendsburg-Eckernförde) vom 25. Oktober 2001</p>	<p>Hauptsatzung der Gemeinde Bovenau (Kreis Rendsburg-Eckernförde) (Entwurf Neufassung)</p>	<p>Erläuterungen</p>
<p>Kultur- u. Gemeinschaftswesen, Jugendbetreuung, Sport- u. Vereinsangelegenheiten</p> <p>g) Rechnungsprüfungsausschuss 3 Mitglieder</p> <p>Prüfung der Jahresrechnung</p> <p>(2) Die Ausschüsse tagen öffentlich.</p> <p>(3) In die Ausschüsse zu b) bis f) können Bürger/Bürgerinnen gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können. Ihre Zahl darf die der Gemeindevertreter/Gemeindevertreterinnen im Ausschuss nicht erreichen.</p>	<p>Kultur- u. Gemeinschaftswesen, Jugendbetreuung, Sport- u. Vereinsangelegenheiten</p> <p>g) Rechnungsprüfungsausschuss 3 Mitglieder, davon höchstens 1 Bürgerin oder 1 Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können</p> <p>Prüfung der Jahresrechnung</p> <p>(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.</p> <p>(3) Auf Vorschlag der Fraktionen werden von jeder Fraktion bis zu 2 stellvertretende Mitglieder je Ausschuss gewählt. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist (Poolvertretung). Die stellvertretenden Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge ihrer Wahl.</p>	<p>vgl. § 46 Abs. 3 GO</p> <p>Nicht erforderlich, da nach der GO grundsätzlich vorgeschrieben</p> <p>Regelung nicht mehr erforderlich wegen der Beschreibung der Zusammensetzung bei jedem Ausschuss</p>

<p>Hauptsatzung der Gemeinde Bovenau (Kreis Rendsburg-Eckernförde) vom 25. Oktober 2001</p>	<p>Hauptsatzung der Gemeinde Bovenau (Kreis Rendsburg-Eckernförde) (Entwurf Neufassung)</p>	<p>Erläuterungen</p>
<p>(4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an der Ausschusssitzung teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung übertragen.</p>	<p>(4) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.</p> <p>(5) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.</p> <p>Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a) bis g) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.</p> <p>(6) Für besondere ausschussübergreifende Maßnahmen kann die Gemeindevertretung zeitlich befristete Ausschüsse (Projektausschüsse) bilden, ihre Aufgaben bestimmen und ihnen bestimmte Entscheidungen übertragen.</p> <p>(7) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung übertragen.</p>	<p>Vgl. § 46 Abs. 4 GO</p> <p>Notwendige Ergänzung, entspricht der Mustersatzung</p> <p>Vgl. § 46 Abs. 2 GO</p> <p>Anpassung an Wortlaut von § 46 Abs. 9 GO</p>
	<p>§ 5 Gemeindevertretung (zu beachten: §§ 27, 28 GO)</p> <p>Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den</p>	

<p>Hauptsatzung der Gemeinde Bovenau (Kreis Rendsburg-Eckernförde) vom 25. Oktober 2001</p>	<p>Hauptsatzung der Gemeinde Bovenau (Kreis Rendsburg-Eckernförde) (Entwurf Neufassung)</p>	<p>Erläuterungen</p>
	<p>Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.</p>	
<p>§ 6 Einwohnerversammlung</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister übt das Hausrecht aus.</p>	<p>§ 6 Einwohnerversammlung (zu beachten: § 16 b GO)</p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Teile des Gemeindegebietes durchgeführt werden.</p> <p>(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.</p> <p>(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.</p>	<p>vgl. § 16 b Abs. 1 Satz 5 GO</p> <p>Notwendige Ergänzung, Quorum von 1/3 übernommen wg. Vereinheitlichung der Satzungen des Amtes</p>

<p>Hauptsatzung der Gemeinde Bovenau (Kreis Rendsburg-Eckernförde) vom 25. Oktober 2001</p>	<p>Hauptsatzung der Gemeinde Bovenau (Kreis Rendsburg-Eckernförde) (Entwurf Neufassung)</p>	<p>Erläuterungen</p>
<p>(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über die Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich fest- zulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 5 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.</p> <p>(4) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muß mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung 2. Die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner 3. Die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren 4. Der Wortlaut der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung <p>Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder</p>	<p>(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.</p> <p>(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung, 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner, 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren, 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und 5. das Ergebnis der Abstimmung. <p>Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der</p>	<p>Annahme der Anregungen und Vorschläge muss mit Mehrheit erfolgen</p> <p>Redaktionelle Änderungen in Anlehnung an Mustersatzung und wg. Vereinheitlichung der Satzungen des Amtes</p>

<p>Hauptsatzung der Gemeinde Bovenau (Kreis Rendsburg-Eckernförde) vom 25. Oktober 2001</p>	<p>Hauptsatzung der Gemeinde Bovenau (Kreis Rendsburg-Eckernförde) (Entwurf Neufassung)</p>	<p>Erläuterungen</p>
<p>dem Protokollführer unterzeichnet.</p> <p>(5) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sind dieser innerhalb von 13 Wochen zur Beratung vorzulegen.</p>	<p>Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.</p> <p>(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.</p>	<p>„Angemessene Frist“ ist in der Hauptsatzung zu konkretisieren; Vorschlag entspricht der Mustersatzung, übernommen auch wegen Vereinheitlichung der Satzungen des Amtes</p>
	<p style="text-align: center;">§ 7 Verträge nach § 29 Abs. 2 GO</p> <p>Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 und 4 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 und 4 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 5.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 500,00 EUR im Monat, nicht übersteigt.</p>	<p>Notwendige Ergänzung wg. § 29 Abs. 2 Satz 2 GO, Vorschlag angelehnt an Mustersatzung (dort fehlt Verweis auf § 46 Abs. 4)</p> <p>Vereinheitlichung der Wertgrenzen der „kleinen“ Gemeinden</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Verpflichtungserklärungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Verpflichtungserklärungen (zu beachten: § 51 GO)</p>	

<p>Hauptsatzung der Gemeinde Bovenau (Kreis Rendsburg-Eckernförde) vom 25. Oktober 2001</p>	<p>Hauptsatzung der Gemeinde Bovenau (Kreis Rendsburg-Eckernförde) (Entwurf Neufassung)</p>	<p>Erläuterungen</p>
<p>(1) Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500 Euro, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.</p>	<p>Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 EUR, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.</p>	<p>Vereinheitlichung der Wertgrenzen der „kleinen“ Gemeinden</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Veröffentlichungen</p> <p>(1) Satzungen der Gemeinde Bovenau werden durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung „Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal“, erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen, und ist kostenlos bei der Amtsverwaltung in Osterröfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich.</p> <p>Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungs- blatt am davor liegenden Werktag.</p> <p>Das Bekanntmachungsblatt kann auch im Einzelbezug oder im Abonnement gegen Vorauszahlung der Portokosten per Post bezogen werden. Außerdem kann das Bekanntmachungsblatt kostenlos als Newsletter abonniert werden.</p> <p>Für den Fall, dass eine zusätzliche Ausgabe</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Veröffentlichungen (zu beachten: Bekanntmachungsverordnung, §§ 4 a, 6 a und 10 a BauGB)</p> <p>(1) Satzungen der Gemeinde Bovenau werden durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung „Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal“ und erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen; bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt am davor liegenden Werktag.</p> <p>Das Bekanntmachungsblatt ist kostenlos bei der Amtsverwaltung in Osterröfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich. Es kann außerdem im Internet unter der Adresse www.amt-eiderkanal.de eingesehen werden. Das Bekanntmachungsblatt kann auch kostenlos als Newsletter abonniert werden.</p>	<p>Notwendige Ergänzung</p> <p>Sinnvolle Ergänzung</p> <p>Absatz gestrichen, da rechtlich nicht</p>

Hauptsatzung der Gemeinde Bovenau (Kreis Rendsburg-Eckernförde) vom 25. Oktober 2001	Hauptsatzung der Gemeinde Bovenau (Kreis Rendsburg-Eckernförde) (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
<p>erscheint, wird auf das Erscheinen und den amtlichen Teil in der „Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung“ und den „Kieler Nachrichten“ hingewiesen.</p> <p>(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.</p> <p>(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.</p>	<p>(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.</p> <p>(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.amt-eiderkanal.de eingestellt. Hierauf wird im „Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal“ hingewiesen.</p>	<p>vorgeschrieben</p> <p>Erforderlich nach BauGB, Formulierung entspricht der Mustersatzung</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Die Hauptsatzung tritt am 01.01.02 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.11.98 einschl. der Änderung vom 01.12.99 außer Kraft</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1. Juni 2018 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Dezember 2017, außer Kraft.</p>	<p>Inkrafttreten zum Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung</p>

Hauptsatzung der Gemeinde Bovenau (Kreis Rendsburg-Eckernförde) vom 25. Oktober 2001	Hauptsatzung der Gemeinde Bovenau (Kreis Rendsburg-Eckernförde) (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung vom Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 13.11.01 erteilt.	Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom XX.XX.XXXX erteilt. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.	